

Reglement über die Dotierung von Messstiftungen

vom 23. März 1982 ¹⁾

Der Administrationsrat erlässt aufgrund von Art. 37 und Art. 40 Abs. 2 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 als

Reglement:

Art. 1. Messstiftungen für die Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen sowie für die öffentlichen Kapellen der Diözese St. Gallen sind beim zuständigen Pfarramt oder Klostervorstand zu errichten.

Errichtung von
Messstiftungen

Der Stifter hat die Bestimmungen über die Stiftung anzugeben und das festgesetzte Stiftungskapital zu bezahlen.

Art. 2. Über jede Anmeldung ist ein schriftlicher Akt auf amtlichem Formular abzufassen. Dieses Formular ist im Doppel dem Bischöflichen Generalvikariat zuzustellen.

Verfahren

Nach Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat übergibt der Pfarrer das Stiftungskapital dem Kirchenpfleger zur Fondierung im Jahrzeitfond.

Die Stiftung ist unverzüglich im Stiftmessenbuch der Pfarrei oder des Klosters und im Persolvierungsbuch der betroffenen Pfründe einzutragen.

Die vom Kirchenpfleger quittierte Stiftungsurkunde ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Die Stiftung ist in dem vom Kirchenpfleger zu führenden Doppel des Stiftmessenbuches nachzutragen.

Art. 3. Der Kirchenverwaltungsrat ist verpflichtet, neue Messstiftungen anzunehmen, sofern:

Pflicht zur Entgegennahme von Messstiftungen

a) die Bestimmungen der neuen Stiftung ohne Beeinträchtigung schon bestehender Verpflichtungen erfüllt werden können;

b) vom jährlichen Ertrag der Stiftung neben der Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen noch ein Überschuss verbleibt;

c) das vorgeschriebene Stiftungskapital hinterlegt worden ist.

Art. 4. Messstiftungen können auf die Dauer von 10, 15, 20 oder 25 Jahren gestiftet werden. ¹⁾

Dauer der Messstiftungen

Art. 5. Das Stiftungskapital beträgt bei Stiftungen auf 10 Jahre Fr. 200.-, bei Stiftungen auf 15 Jahre Fr. 250.-, bei Stiftungen auf 20 Jahre Fr. 300.-, bei Stiftungen auf 25 Jahre Fr. 350.-. ¹⁾

Stiftungskapital

Art. 6. Das Stipendium für die Messstiftungen beträgt entsprechend dem Manualstipendium Fr. 10.-.

Stipendien

Die Kirchen- und Kapellgenossenschaften haben den Pfrundinhabern die Stipendien früherer Stiftungen, welche unter der gegenwärtigen Diözesantaxe stehen, auf den Stipendienbetrag von Fr. 10.- zu erhöhen.

Art. 7. In eine Messstiftung können später verstorbene Ehegatten, Kinder und Geschwister für die noch verbleibende Stiftungsdauer eingeschlossen werden. Diese Angehörigen sind bei der Verkündigung aufzuführen.

Stiftungserweiterung

Art. 8. Das Stiftungskapital darf nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben geschmälert werden. Es ist dem Jahrzeitfond zuzuweisen und in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde oder Kapellgenossenschaft auszuweisen.

Verwendung des
Stiftungskapitals

Nach Ablauf der Stiftungsdauer ist das Stiftungskapital als unbelastetes Eigentum der betroffenen Kirche oder Kapelle, dem Kirchen-, Pfrund- oder Kapellfond zuzuweisen.

Art. 9. Anstände zwischen Pfrundinhabern und Kirchenverwaltungen betreffend die Messstiftungen werden vom Bischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit dem Administrationsrat erledigt.

Anstände

Art. 10. Dieses Reglement ersetzt das Regulativ über die Dotierung von Messstiftungen vom 15. Dezember 1964.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von St. Gallen²⁾ in Rechtskraft und wird durch den Administrationsrat in Vollzug gesetzt.

Rechtskraft und Vollzug

Namens des Katholischen Administrationsrates

Der Präsident:
Dr. Urs J. Cavelti

Der Aktuar:
Rudolf Würmli

genehmigt 31. März 1982³⁾

Der Bischof von St. Gallen:
+ Dr. Otmar Mäder

¹⁾ geändert durch Nachtrag vom 4. Februar 2003; der Nachtrag vom 19. Juni 1986 wurde gleichzeitig aufgehoben

²⁾ Art. 3 Abs. 1 des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979

³⁾ Genehmigung des Nachtrags vom 4. Februar 2003 durch Bischof Dr. Ivo Fürer am 25. Februar 2003